

### Beschränkung der Kartoffel-Versütterung.

wb. Berlin, 15. April. (Drahtbericht.)  
Umlich. Um eine zu starke Versütterung der Kartoffeln zu verhindern,

hat der Bundesrat angeordnet, daß zunächst bis zum 15. Mai Kartoffelbesitzer nicht mehr insgesamt Kartoffeln verfüttern dürfen, als auf ihren Viehstand bis zu diesem Tage nach folgenden Sätzen entfällt:

- A. An Pferde höchstens zehn Pfund.  
An Zugöhe höchstens fünf Pfund.  
An Zugochsen höchstens sieben Pfund.  
An Schweine höchstens zwei Pfund  
Kartoffeln täglich.
- B. oder stat dessen an Erzeugnissen der  
Kartoffeltrocknerei ein Viertel der vor-  
stehenden Sätze.

Insoweit Kartoffeln oder Kartoffeltrocken-  
produkte bisher an die einzelnen Tiergattungen  
nicht verfüttert sind, darf dies auch in Zukunft  
nicht geschehen. Für Kartoffelstärke und Kar-  
toffelstärkemehl ist ein vollständiges Ver-  
fütterungsverbot erlassen.

Zu widerhandlungen sind mit Strafe bedroht.

Der Bundesrat hat ferner die Ver-  
pflichtung zur Ablieferung von Kartoffel-  
produkten erweitert auf diejenigen Vor-  
räte, die bisher für die eigene Wirtschaft  
zurückbehalten wurden. Lediglich diejenigen  
Mengen sollen zurückbehalten werden dürfen,  
die der Trockner bis zum 15. Juli nach dem  
oben erwähnten Maßstabe verfüttern dürfte,  
und die sogenannten Selbstversorger bis  
zum 15. August bei einem Sätze von einem  
Kilogramm für den Kopf und Monat braucht.